

Nr.	Thema	Basis-Lastschrift	Firmen-Lastschrift
10	Lastschrift-Typ	<p>Es wird zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstlastschrift</li> <li>- Folgelastschrift</li> <li>- Einmallastschrift</li> <li>- Letzte-Lastschrift</li> </ul> <p>unterschieden.</p>	
11	Vorlaufzeiten	<p>Eine Erstlastschrift oder eine Einmallastschrift muss mindestens fünf TARGET2-Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin und darf nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debtors eintreffen. Alle anderen Lastschriften müssen mindestens zwei TARGET2-Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin und dürfen nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debtors eintreffen. Ab November 2012 ist optional eine Vorlaufzeit von einem Tag sowohl bei der Erst- als auch bei der Folgelastschrift möglich. Diese Option wird COR1 genannt. Sie kann genutzt werden, wenn sowohl die Bank des Kreditors als auch die Bank des Debtors diese Option unterstützt. Die Deutsche Kreditwirtschaft plant die Unterstützung zum November 2013</p>	<p>Eine Firmen-Lastschrift muss mindestens einen TARGET2-Arbeitstag vor dem Fälligkeitstermin und darf nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debtors eintreffen.</p>
12	Prüfpflichten durch die Bank des Debtors	<p>Jede vorgelegte Lastschrift muss dem Konto des Debtors belastet werden, wenn der Status des Kontos dies erlaubt. Darüber hinaus kann die Bank des Debtors im Rahmen eines AOS, den sie mit dem Debitor vereinbart, zusätzliche Prüfungen durchführen. Ab dem 1.2.2014 hat der Debitor das Recht, sein Konto für Lastschriften bezüglich Betrags, Periodizität und Zahlungsempfänger zu sperren.</p>	<p>Aufgrund des fehlenden Rückgaberechtes durch den Debitor und der möglichen hohen Beträge ist die Bank des Debtors verpflichtet zu überprüfen, ob die Lastschrift mit den Daten des B2B-Mandats übereinstimmt, bevor sie die Lastschrift einlöst. Ab dem 1.2.2014 hat der Debitor das Recht, sein Konto für Lastschriften bezüglich Betrags, Periodizität und Zahlungsempfänger zu sperren.</p>
13	Verpflichtung der Debitorbank, die Mandatsdaten zu verwalten	<p>Die Debitorbank kann im Rahmen eines AOS ihren Kunden einen entsprechenden Service anbieten.</p>	<p>Die Bank des Debtors muss die Mandatsdaten verwalten, damit sie in der Lage ist, eingehende Lastschriften gegen die Mandatsdaten zu prüfen.</p>
14	Verpflichtung des Debtors, seine Bank über eine Mandatskündigung zu informieren.	<p>Nicht Bestandteil des Regelwerks</p>	<p>Der Debitor ist verpflichtet, eine Mandatskündigung seiner Bank mitzuteilen.</p>
15	Erreichbare Debitoren	<p>Die SEPA-CORE-Lastschrift kann sowohl im B2B- als auch im B2C-Bereich eingesetzt werden.</p>	<p>Die Firmen-Lastschrift wird in der Regel nur im B2B-Bereich eingesetzt werden. Der Debitor darf kein Endverbraucher sein.</p>